

14.10.04

A - G - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Zehnte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenstände- verordnung

A. Problem und Ziel

Mit dieser Verordnung werden die Richtlinien 2004/13/EG und 2004/21/EG der Kommission in deutsches Recht umgesetzt.

Mit der Änderungsverordnung wird gemäß Richtlinie 2004/13/EG die Möglichkeit geschaffen, das Abfülldatum durch eine andere Angabe, wie z.B. das Haltbarkeitsdatum, zu ersetzen. Darüber hinaus wird die Verwendung von BADGE zur Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen um 1 Jahr verlängert.

Des Weiteren werden die Prüfmethode zur Untersuchung von Azofarbstoffen in Bedarfsgegenständen aus Leder und Textil gemäß Richtlinie 2004/21/EG übernommen.

B. Lösung

Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die Durchführung der Verordnung verursacht für den Bund keine Kosten.

Die Länder haben keine kostenmäßigen Auswirkungen mitgeteilt.

E. Sonstige Kosten

Kostenüberwälzungen, die zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung von Einzelpreisen führen, können nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

14.10.04

A - G - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Zehnte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenstände-
verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 14. Oktober 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft zu erlassende

Zehnte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Frank-Walter Steinmeier

Drucksache 786/04

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung*)**

vom ... 2004

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 4 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), § 32 Abs. 3 zuletzt geändert durch Artikel 34 Nr. 4 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- und des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes:

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien

- 2004/13/EG der Kommission vom 29. Januar 2004 zur Änderung der Richtlinie 2002/16/EG über die Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EU Nr. L 27 S. 46),
- 2004/21/EG der Kommission vom 24. Februar 2004 betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von „Azofarbstoffen“ (dreizehnte Anpassung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates an den technischen Fortschritt) (ABl. EU Nr. L 57 S. 4)

Artikel 1

Die Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Januar 2004 (BGBl. I S. 31), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 3 Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Vorbemerkung wird wie folgt gefasst:

„Der Abschnitt findet Anwendung auf

 1. Kunststoff,
 2. Lebensmittelbedarfsgegenstände mit Oberflächenbeschichtung,
 3. Klebstoffe.

Der Abschnitt findet keine Anwendung auf

 1. Behälter und Lagertanks mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 000 Litern sowie damit verbundene Rohrleitungen, sofern sie mit speziellen Beschichtungen (heavy duty coatings) versehen sind, und
 2. mit Oberflächenbeschichtungen versehene Lebensmittelbedarfsgegenstände oder Klebstoffe, sofern sie vor dem 1. März 2003 mit Lebensmitteln in Kontakt gekommen sind.

Im Falle des Satzes 2 Nr. 2 dürfen diese Materialien und Gegenstände weiter in den Verkehr gebracht werden, wenn das Datum der Abfüllung auf ihnen angegeben ist. Das Datum der Abfüllung nach Satz 3 kann jedoch durch eine andere Angabe ersetzt werden, sofern diese die Ermittlung des Datums der Abfüllung ermöglicht; auf Nachfrage ist das Datum der Abfüllung den zuständigen Behörden mitzuteilen.“
 - b) In der Tabelle zu Position „PM/REF-Nr. 13510“ wird in Spalte 4 die Angabe „darf BADGE nur noch bis zum 31. Dezember 2004“ durch die Angabe „darf BADGE nur noch bis zum 31. Dezember 2005“ ersetzt.
2. Anlage 10 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Spalte 3 wird wie folgt gefasst: „Analysemethode, die im Anhang I Nr. 43 der Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 262 S. 201), geändert durch Richtlinie 2004/21/EG der Kommission vom 24. Februar 2004 (ABl. EU Nr. L 57 S. 4), genannt ist.“
 - b) Die Fußnote 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2004

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Begründung

Mit dieser Verordnung werden die Bestimmungen der Richtlinien 2004/13/EG und 2004/21/EG der Kommission in deutsches Recht umgesetzt. Die Richtlinie 2004/13/EG bezieht sich auf die Verwendung von BADGE zur Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen. Die Verwendungsdauer wird um 1 Jahr verlängert. Die Richtlinie 2004/21/EG regelt die Prüfmethode zur Untersuchung von Azofarbstoffen in Bedarfsgegenständen aus Leder und Textil.

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund keine Kosten.

Die Länder haben keine kostenmäßigen Auswirkungen mitgeteilt.

Durch die Neuregelung können bei den Unternehmen, die die Möglichkeit nutzen, das Abfülldatum durch andere Angaben zu ersetzen, geringfügige, nicht quantifizierbare Umrüstkosten entstehen. Ähnliches gilt für die Neuzulassung von Analyse- und Prüfmethode von Azofarbstoffen in Bedarfsgegenständen aus Leder und Textil. Ob bei den Regelungsadressaten infolge der Neuregelung einzelpreisrelevante Kostenschwellen überschritten werden, die sich erhöhend auf deren Angebotspreise auswirken, und, ob die Regelungsadressaten ihre Kostenüberwälzungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der konkreten Wettbewerbssituation auf ihren Teilmärkten einzelpreiserhöhend ausschöpfen, lässt sich zwar nicht abschätzen, aber auch nicht ausschließen. Gleichwohl dürften die möglichen geringfügigen Einzelpreisänderungen auf Grund ihrer geringen Gewichtung jedoch nicht ausreichen, um messbare Effekte auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau zu induzieren.

Zu Artikel 1:

Nummer 1:

Buchstabe a:

In Umsetzung der Richtlinie 2004/13/EG erfolgt eine Ergänzung hinsichtlich der Angabe des Abfülldatums auf dem Lebensmittelbedarfsgegenstand. Der Erwägungsgrund 5 dieser Richtlinie stellt hierzu fest, dass dieses Datum durch das Haltbarkeitsdatum gemäß der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder durch eine andere Angabe, wie z.B. die Losnummer gemäß der Richtlinie 89/396/EWG des Rates, ersetzt werden kann. Es muss jedoch ein Bezug hergestellt werden zwischen einer solchen Angabe und dem Datum der Abfüllung, so dass Letzteres immer ermittelt werden kann.

Auf Nachfrage der zuständigen Behörden ist das Abfülldatum anzugeben.

Buchstabe b:

Gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2004/13/EG wird die Verwendungsdauer von BADGE um 1 Jahr bis zum 31. Dezember 2005 verlängert.

Nummer 2:

Buchstabe a:

Es wird auf die Prüfmethode gemäß Richtlinie 2004/21/EG verwiesen.

Buchstabe b:

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a.

Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten der Verordnung.